

Einführungsgesetz

zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

Änderung von

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996¹ zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2

² Aufgehoben.

§ 5

Aufgehoben.

§ 6 Zahlungsverzug der Versicherten

¹ Wenn die Sozialhilfebehörde von einem Versicherer benachrichtigt wird, dass eine versicherte Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung trotz Mahnung nicht bezahlt hat, berät sie die in Verzug geratene Person und klärt deren Bedürftigkeit ab.

² Bei Bedürftigkeit unterstützt die Sozialhilfebehörde die versicherte Person gemäss dem Sozialhilfegesetz.

³ Ist keine Bedürftigkeit gegeben oder lehnt die versicherte Person eine Unterstützung ab, setzt die Sozialhilfebehörde den Versicherer davon in Kenntnis.

§ 8 Anspruch

¹ Obligatorisch Krankenpflegeversicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienverbilligung.

¹ GS 32.474, SGS 362

² Bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, wenn die Jahresrichtprämie einen bestimmten Prozentanteil des massgebenden Jahreseinkommens übersteigt.

³ Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz gemäss Absatz 2.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren. Er sieht Verwirkungsfristen vor.

§ 8a Prozentanteil und Jahresrichtprämie

¹ Der Landrat legt den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen fest. Er berücksichtigt dabei die Höhe der Jahresrichtprämien und legt ihn so fest, dass nicht mehr als die Hälfte der Bevölkerung anspruchsberechtigt wird.

² Der Regierungsrat legt die Jahresrichtprämien für jede bundesrechtliche Prämienkategorie fest. Diejenige für Erwachsene legt er mindestens 20% unter dem kantonalen Prämiendurchschnitt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung fest.

§ 9 Massgebendes Jahreseinkommen

¹ Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen vermehrt um die Steuerfreibeträge auf Renten, um die Kinderabzüge für volljährige Kinder und um 20% des steuerbaren Gesamtvermögens sowie vermindert um einmalige Kapitalabfindungen und um bezogene Kinderunterhaltsbeiträge.

² Die Aufrechnung der Kinderabzüge für volljährige Kinder gemäss Absatz 1 erfolgt nur, wenn das kantonale Steuerrecht den Kinderabzug vom steuerbaren Einkommen und nicht vom Steuerbetrag vorsieht.

³ Massgebend ist die rechtskräftige Steuerveranlagung für das Vor-Vorjahr.

⁴ Die Personen, die durch die Steuerveranlagung gemäss Absatz 3 als Steuersubjekte erfasst sind, werden zur Berechnung der Prämienverbilligung zusammengefasst (Berechnungseinheit).

⁵ Für Personen, die keine Steuerveranlagung gemäss Absatz 3 haben

- a. und die die Volljährigkeit erreichen, richten sich das massgebende Jahreseinkommen und die Berechnungseinheit nach den Verhältnissen des Vorjahres,
- b. bestimmt in den übrigen Fällen der Regierungsrat das massgebende Jahreseinkommen und die Berechnungseinheit.

§ 9a Veränderte Verhältnisse

¹ Hat sich im Vorjahr gegenüber der Steuerveranlagung gemäss § 9 Absatz 3 das massgebende Jahreseinkommen um mehr als 20% oder die personelle Zusammensetzung der Berechnungseinheit verändert, wird die Prämienverbilligung auf Gesuch hin entsprechend angepasst.

² Wirkt sich das Gesuch auf die Prämienverbilligung einer anderen Person aus, ist deren Prämienverbilligung von Amtes wegen und unter Wahrung deren Verfahrensrechte anzupassen.

§ 9b Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Er endet während des Kalenderjahres

- a. bei Wegzug ins Ausland,
- b. bei Tod einer Person, die eine Berechnungseinheit gebildet hat.

§ 10

Aufgehoben.

§ 11 Ausrichtung

¹ Die Prämienverbilligung wird den Versicherten ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die §§ 11a und 11b.

² Bei verspäteter Ausrichtung besteht kein Anspruch auf Verzugszins.

³ Kleinbeträge werden nicht ausgerichtet. Der Regierungsrat legt die Grenze fest.

§ 11a Anspruchsübergang

Der Anspruch auf Prämienverbilligung geht auf die zuständige Sozialhilfebehörde über, wenn die Versicherten Unterstützungen gemäss dem Sozialhilfegesetz erhalten.

§ 11b Drittausrichtung

Auf Antrag des Versicherers wird die Prämienverbilligung an diesen ausgerichtet, wenn die versicherte Person mit der Zahlung von Prämien oder Kostenbeteiligungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung trotz Mahnung im Rückstand ist und sie keine Unterstützungen gemäss dem Sozialhilfegesetz erhält oder diese ablehnt.

§ 13 Absatz 2

² Kleinbeträge werden nicht zurückerstattet. Der Regierungsrat legt die Grenze fest.

§ 14

Aufgehoben.

§ 15 Absätze 2 und 3

² Gegen Einspracheentscheide kann Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Sozialversicherungsrecht) erhoben werden.

³ Die Fristen für Einsprache und Beschwerde betragen 30 Tage.

§ 17a Entschädigung

¹ Der Regierungsrat kann bestimmen, dass der Kanton die Versicherer und die Gemeinden für die Verluste ganz oder teilweise entschädigt, die diese in einem bestimmten Zeitraum vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... aufgrund unbezahlter Prämien und Kostenbeteiligungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erlitten haben.

² Massgebend für die Entschädigung sind die Verlustscheine.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.